Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für die Zuchtmeister und Oberzuchtmeister in den Strafanstalten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

urn:nbn:de:bsz:31-13304

Instruktion

No 1 har XX

für die

Buchtmeister

unb

Oberzuchtmeister

in ben

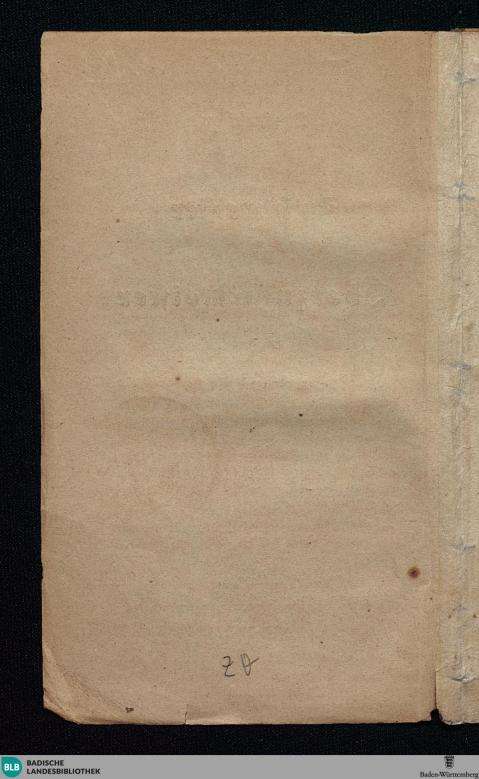
Strafanstalten.



Carlsruhe,

Chr. Fr. Müller'schen Sofbuchdruckerei,

1843.



Instruktion

für die

Buchtmeister und Oberzuchtmeister in den Strafanstalten.

A. Buchtmeifter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Berhältniß gu ben Beamten.

Der Zuchtmeister ist zur Beaussichtigung ber in ben Zuchthäusern verwahrten Sträslinge angestellt, und hat den Befehlen der Verwaltungs, beamten und des Oberzuchtmeisters, die seine Vorgeseiten sind, sowie den Commissarien höherer Stellen Gehorsam zu leisten, den übrigen Beam, ten des Hauses aber, dem Arzte, dem Wundarzte, den Geistlichen und dem Lehrer mit Achtung zu begegnen, auch ihre Anforderungen, insofern sie nicht der Instruktion zuwider sind, zu erfüllen.

S. 2.

Betragen im Allgemeinen.

Er soll sich eines ehrbaren, nüchternen und gottesfürchtigen Lebenswandels besteißigen, feine 1*

Schulden machen, ohne Erlaubnig ber Bermaltung von Niemand Geschenke irgend einer Urt wegen Dienftverrichtungen annehmen, gegen feine Rameraden verträglich, über Dienstfachen verschwiegen fenn, und fich, feine Rleibung, Baffen und feine Stube möglichst ordentlich und reinlich halten.

S. 3. Beit bes Dienftes.

Der Buchtmeifter ift verpflichtet, ben gangen Tag von Morgens halb fünf bie Abends acht Uhr bem Dienst zu widmen, die Racht von gehn Uhr an in der Unftalt zuzubringen und abwechfelungsweise die Nachtwache zu beforgen. Mahrend ber ben Straflingen bestimmten Erholungs = und Effenszeit, sowie an Sonn = und Reiertagen, merben die Buchtmeifter in bestimmter Reihenfolge pom Dienste entbunden.

Bei Rranfheiten ober anderen Berhinderungsfällen fonnen fie bis zu vier Wochen von ber Bermaltung, auf langere Zeit jedoch nur auf Unsuchen bei ber Verwaltung von Großherzoglicher Rreibregierung Urlaub erhalten, nach Beschaffenheit ber Umftande mit oder ohne Fortbezug bes Gehalte.

S. 4. Berhalten im Dienft.

Wenn der Buchtmeifter Dienft hat, fo muß er fich gefest, still und ernft benehmen, mit ben Sträflingen nie scherzen, Nichts als das Nothwendige mit ihnen sprechen, sich mit ihnen nicht in Vertraulichkeit einlassen, von ihnen keine Prisen nehmen oder solche ihnen andieten, insbesondere auch sich von ihnen keine Dienste oder Gefälligkeiten erweisen, oder irgend eine Arbeit (wohin jedoch das Auswaschen der Wohnung nicht gerechnet wird) fertigen lassen.

S. 5.

Befleidung und Bewaffnung.

Im Dienste trägt er stets Uniform und Säbel, bei Bewachung von Sträflingen außerhalb der Anstalt, sowie bei etwaigem Wachestehen Bajonetflinte mit Kartouche, und falutirt nach militärischer Sitte.

Die ihm anvertrauten Schluffel muß er stets bei sich führen.

Während der Dienstzeit ist ihm das Rauchen burchaus verboten.

§. 6.

Belohnung für gutes Berhalten.

Der Zuchtmeister, welcher burch sein Betrasgen sich auszeichnet, hat besondere Geldbelohnungen, und bei Unglücksfällen Unterstützung, auch bei eintretender Dienstuntauglichkeit eine Pension oder Sustentation nach dem Gesetz vom 28. August 1835 zu erwarten.

S. 7.

Entlaffung und Bestrafung.

Dem Zuchtmeister kann ber Dienst mit Gins haltung einer breimonatlichen Frist aufgekundet wers ben, wie er ihn auf gleiche Weise aufkunden kann.

Wegen gröberer Berletzungen ber Instruktion und wegen gemeiner Vergehen kann er auf ber Stelle entlassen werden. Leichtere Dienstvergehen werden mit Verweisen, Geldstrafen, Strafdienst ober Gefängniß bestraft.

II. Besondere Bestimmungen.

S. 8.

Aufficht über bie Sträflinge.

Der Zuchtmeister darf, wenn er Sträflinge zu beaufsichtigen oder zu bewachen hat, den ihm angewiesenen Posten unter keinem Borwande verlassen. Bedarf er Ablösung oder Unterstützung, so hat er durch das bestimmte Zeichen den Oberzuchtmeister herbeizurufen.

An jedem Morgen muß er sich durch Nachzählen der ihm anvertrauten Sträflinge überzeu-

gen, daß feiner entwichen fen.

§. 9.

Ueber ihr Betragen insbefondere.

Sinsichtlich des Betragens ber von ihm beaufsichtigten Straflinge hat er barüber zu machen:

- 1) Daß sie sich still und bescheiden verhalten, nicht schreien, singen, lachen oder sonst lärmen, mit andern Sträslingen weder sprechen, noch ihnen durch Briefe, Gebärden, Blicke, Klopfen, oder auf andere Weise Mittheis lungen machen, nicht um sich herschauen, sondern stets die Blicke vor sich hin oder auf die Arbeit richten;
- 2) daß sie beim Effen, wo ihnen das Gespräch erlaubt ist, nicht heimlich sich besprechen, feine unziemlichen Reden führen, oder Gebärden machen, nicht schelten, zanken, fluchen, spotten, einander necken oder Verbrechen erzählen;
- 3) daß sie fremden Personen keine mundliche oder schriftliche Mittheilungen machen, oder solche von ihnen empfangen, oder Geschenke begehren oder annehmen;
- 4) daß sie die ihnen angewiesenen Plätze nicht verlassen, nur einzeln auf den Abtritt gehen, nicht zu lange dort verweilen, und beim Auf = und Abführen ohne Gedränge hinter einander hergehen;
- 5) daß sie nicht Tabak rauchen oder kauen, spielen, nichts heimlich besitzen, nicht mit einander handeln, sich Prisen reichen, sich Nahrungsmittel oder geistige Getränke von außen verschaffen, oder einander zustecken;
- 6) daß fie Rorper, Rleidung und Bett reinlich

halten, bie Rleidung, bas Bett, Arbeitege= rathe und Arbeitestoffe ichonen, jebe Berunreinigung im Gebaube vermeiben ober beseitigen, und vor Beschädigungen sich in Acht nehmen;

7) baß fie auf bas gegebene Zeichen an Werttagen um halb fünf, an Sonn und Festtagen um halb feche Uhr aufstehen, fich anfleiben, mafchen und fammen , bas Bett machen und bis jum Abführen am Bette ftehen bleiben;

8) bag fie mahrend ber Arbeiteftunden Morgens von fünf bis zwölf, Rachmittags von ein bis halb acht Uhr mit Ausnahme ber Erholungszeit bie angewiesene Arbeit orbent= lich und fleißig verrichten, und beim Spagierengehen einen rafchen Schritt einhalten;

9) daß fie fich rechtzeitig in ber Schule und beim Gottesbienft einfinden und bafelbft ftill und anftanbig benehmen;

10) daß vor dem Beginn ber Arbeit, vor bem Mittage und Abendeffen bas Gebet vorgesprochen werde;

11) baß bie verschiedenen Abtheilungen ber Straflinge nie mit einander in Berührung fommen.

S. 10.

Bei auswärtiger Arbeit.

Berben Straflinge außerhalb ber Unftalt beschäftigt, so hat ber Buchtmeister sich so aufzustellen, daß er sie fortwährend im Auge hat, oder daß sich doch keiner von dem ihm angewiesenen Arbeitsplatz entfernen kann, ohne von ihm gessehen zu werden. Ist ihm weder das Eine noch das Andere möglich, so kehrt er mit den Sträfslingen in die Anstalt zurück.

Während der Arbeit muß er darüber wachen, daß alle im vorhergehenden S. 9 Nro. 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften möglichst genau befolgt werden, insonderheit daß sie nicht mit Fremden in Verbindung treten.

S. 11.

Mittel gur Erhaltung ber Drbnung.

Der Zuchtmeister barf keinen Sträfling schimpfen ober mißhandeln, aber auch keinem eine Berletzung ber Hausordnung gestatten.

Nimmt er eine Ordnungswidrigkeit wahr, so muß er dem Sträsling, der sie begeht, bezmerken, daß er zur Anzeige gebracht werde. Findet diese Erinnerung Beachtung, so ist die Anzeige in das Dienstbuch einzutragen (S. 20), sonst aber der Oberzuchtmeister durch das bezstimmte Zeichen herbeizurusen, damit er den Wisderspenstigen sofort abführt, oder wenn die Unzordnung bei auswärtiger Arbeit vorfällt, der Verwaltung durch eine britte Person baldmögslichst Anzeige zu machen, damit sie den Strasbaren nach Hause holen lasse.

12-4

S. 12.

Orbonnanz.

Die Ordonnanz besorgt alle Ausgänge; doch darf sie nur im Auftrag der Verwaltung die Anstalt verlassen, und hat die erhaltenen Aufsträge pünktlich zu besorgen, auch sich zu bestresben, immer sobald wie möglich in die Anstalt zusrückzukehren.

S. 13.

Dienft in ber Ruche.

Ist der Buchtmeister in die Rüche beordert, so hat er darüber zu wachen:

- 1) Daß alle Nahrungsmittel von guter Qualität und gehörig gereinigt feien;
- 2) daß das vorgeschriebene Maas von Speisen, Schmalz und Gewürze in die Kessel gethan;
- 3) daß die Speisen rechtzeitig gekocht, und nur gut gekochte Speisen im richtigen Maas abgegeben;
 - 4) daß bie aus ben Speisefälen gurucktommens ben Speisen für menschlichen Genuß uns brauchbar gemacht, und
 - 5) daß Rüche und Vorrathskammer, so wie Rüchens und Speisegeräthe rein gehalten werben.

Jede Zuwiderhandlung des Kostgebers ist der Verwaltung augenblicklich anzuzeigen.

S. 14.

Dienft im Rrantenzimmer.

Der Zuchtmeister, der die Aufsicht im Krankenzimmer führt, muß sich daselbst, so viel ihm seine übrigen Verrichtungen erlauben, aufhalten, und darüber wachen:

1) Daß die ärztlichen Vorschriften genau bes folgt werden;

2) daß der Krankenwärter die Sträflinge aufmerkfam und freundlich behandle;

3) daß im Krankenzimmer Ruhe und Ordenung herrsche, wobei er auf Beobachtung ber im S. 8 Rro. 2, 3, 5 und 6 gegebesnen Vorschriften zu bestehen hat.

§. 15.

Pfortendienft.

Der Zuchtmeister, ber bie Aufsicht auf bie Pforte führt, hat folgende Pflichten:

1) Er darf Niemand, der nicht zu den Angesstellten des Hauses gehört, das Innere der Anstalt ohne Erlaubniß der Verwaltung betreten lassen;

2) er muß barüber machen, baß tein Straf-

3) so lange Sträflinge im Hofe spazieren gehen, hat er barauf zu achten, baß bas Eingangsthor geschlossen gehalten werbe;

- nur in bringenden Fällen ift mahrend biefer Beit Fremden der Ginlag ju gestatten;
- 4) Sträflinge, welche auswärts beschäftigt werden, hat er beim Weggehen und bei ber Heimfehr zu visitiren, und ihnen, was sie etwa heimlich hinauss oder hereinschleps pen, abzunehmen, und ber Verwaltung zu überbringen, auch darauf zu sehen, ob an ben Sträflingen oder an dem Aufseher keine Ordnungswidrigkeit wahrzunehmen sei;
- 5) keinem Zuchtmeister barf er ohne Erlaubniß ber Verwaltung ben Ausgang gestatten, und hat darauf zu achten, ob die Zuchtmeister, welche Erlaubniß zum Ausgehen haben, zur rechten Zeit wiederkommen;
- 5) er barf ohne spezielle Erlaubniß ber Berwaltung keine geistigen Getranke in bie Anstalt bringen laffen.

S. 16. Nachtwache.

Jebe Nacht halten zwei Zuchtmeister Wache; um ein Uhr löst der Eine den Andern ab. Die Wache muß, mit Schuhen mit Filzsohlen bekleidet, bis zehn Uhr von halber Stunde zu halber Stunde, nachmals von Stunde zu Stunde die Anstalt durchgehen, und darauf achten, daß die Thüren verschlossen seien, Laternen und Feuer, die während der Nacht nicht nöthig sind, ges

löscht werden, daß die übrigen Laternen nicht ausgehen, daß in den Schlaffälen die vorgeschriebene Ruhe und Ordnung (S. 9 Kro. 1) herrsche, und daß die Schildwachen ihre Pflicht thun. Die zweite Nachtwache muß das Zeichen zum Aufstehen geben, und im Winter dafür sorgen, daß das Feuer in den Arbeitssälen rechtzeitig angemacht werde.

S. 17.

Sorge fur Sicherheit, Reinlichkeit und Sparfamkeit.

Der Zuchtmeister ist verpflichtet, fortwährend barüber zu machen:

- 1) Daß keine Gefährdung der Sicherheit des Hauses stattsinde, die Schlösser, Gitter, Schließgeräthe in gutem Stand und die Thuren verschlossen gehalten, kein Complott unter den Sträflingen gebildet, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen und Vorräthe und Geräthe gut verwahrt;
- 2) daß jeder Raum, in dem er die Aufsicht hat, gehörig gelüftet und gereinigt, und alles Gerathe in Ordnung erhalten;
- 3) daß bei Berbrauch von Brenn- und Beleuchtungsmaterial mit strenger Sparsamfeit verfahren werde.

§. 18.

Berkehr mit bem Beiberguchthaus. Rein Buchtmeister ber Strafanstalt in Bruchfal

darf ohne besondern schriftlichen Befehl der Verswaltung das Weiberzuchthaus oder auch nur dessen Hof betreten, insofern nicht bei einzelnen länger dauernden Arbeiten die Berwaltung eine allgemeine Erlaubniß dazu ertheilt hat.

S. 19. Anzeigen.

Nimmt ber Zuchtmeister Etwas wahr, wodurch ihm die Sicherheit des Hauses gefährdet scheint, wie Complottirung, Flucht, oder Borbereitung dazu, Beschädigungen, Ausbruch von Feuer, oder sindet eine Widersetzlichkeit oder ein Tumult statt, oder ist ein Sträsling erkrankt, verwundet, oder gestorben, so ist davon, wie in den Fällen der SS. 11 und 13 der Berwaltung augenblicklich Anzeige zu machen.

S. 20. Dienstbuch.

Jeber Zuchtmeister führt ein Dienstbuch, in welches er einträgt:

- 1) alle von ihm wahrgenommenen hausvergehen der Sträflinge (s. 11);
- 2) alle sonstige Unordnungen, die er bemerkt (§. 17);
- 3) die Sträflinge, die sich zur Verwaltung oder zu einem andern Beamten melben, oder die Wünsche, die sie der Verwaltung angezeigt haben wollen;

4) nachträglich alle nach S. 19 mundlich gemachten Anzeigen.

Um Abend jeden Tags, wo ein Eintrag in das Dienstbuch gemacht wird, ist es der Verwaltung vorzulegen. Bei Austheilung der Remunerationen wird auf gehörige Führung des Dienstbuchs und die Zahl der begründet befundenen Anzeigen von Vergehen der Sträslinge Rücksicht genommen werden.

III. Waffengebrauch.

S. 21. Nothwehr.

Der Zuchtmeister darf ohne besondern Besehl der Verwaltung von seinen Waffen Gebrauch machen, wenn er sich im Stande der Nothwehr bestindet, also namentlich wenn auf ihn oder auf einen Beamten oder Kameraden, einen Sträfling oder eine andere Person ein thätlicher Angriff gemacht wird.

S. 22.

Berhinderung ber Entweichung.

Wenn Sträflinge die Umfassung der Strafsanstalt eigenmächtig überschreiten, oder wenn Sträflinge, die ein Zuchtmeister außerhalb der Strafanstalt beaufsichtigt, entfliehen, so hat er dies selben unter der Drohung, sonst auf sie zu schießen,

guruckzurufen, und andere in ber Rahe befinds liche Personen zur Beifangung aufzufordern. Sit bie Drohung fruchtlos und ber Beiftand anderer Personen nicht zu erlangen, so hat ber Bucht= meifter nach bem Aluchtigen zu schießen, infofern nicht die Berwaltung benfelben als ungefährlich bezeichnet hat.

S. 23.

Unbere Falle.

Sat der Buchtmeifter außerhalb der Unftalt Straflinge zu beaufsichtigen, fo barf er nach vorgängiger Drohung mit bem Gebrauch ber Waffen folche auch noch anwenden:

- 1) Wenn er mahrnimmt, daß Straflinge einen thatlichen Ungriff gegen ihn vorbereiten, insbesondere wenn fie fich in den Befit von Waffen feten, ober bewaffnete Personen fich zu ihrer Unterftutung anschicken;
- 2) wenn die Sträflinge fich ihm thatlich wis berfeten.

S. 24.

Begen britte Perfonen.

Begen Perfonen, bie nicht Straflinge find, ift ber Gebrauch ber Waffen gestattet:

1) Dhne vorgangige Drohung, gur Rothmehr;

- 2) nach fruchtlos gebliebener Unbrohung, wenn sie Sträflingen bei einer thätlichen Wiber- fetilichfeit außerhalb ber Unstalt thätlichen Beistand leisten;
- 3) wenn sie die Flucht eines Sträflings mit Unwendung von Gewalt unterftützen, ober doch babei felbst mit Waffen versehen sind.

S. 25.

Befonderer Befehl.

Außer biesen Fällen (SS. 21 bis 24) ist bie Drohung mit Anwendung der Waffengewalt, so wie der wirkliche Gebrauch der Waffen nur auf besonderen Befehl der Verwaltung gestattet.

S. 26.

Art und Weife des Waffengebrauchs.

Wo ber Gebrauch der Waffen an sich zus lässig ist, wird den Zuchtmeistern zu Pflicht ges macht:

- 1) Stets mit möglichster Schonung zu Werk zu gehen, und baher gefährliche Verwunbungen und Töbtungen zu vermeiden;
- 2) fich vor Berletjung dritter unbetheiligter Personen sorgfältig in Acht zu nehmen;
- 3) im Falle einer zugefügten Berwundung dafür zu forgen, daß der Berwundete fogleich ärztliche Hulfe erhalte.

Benehmen nach bem Waffengebrand.

Wenn aufferhalb ber Unftalt ein Strafling verwundet oder getodtet wird, oder entflieht, fo hat ber Buchtmeifter mit ben übrigen Straf lingen fogleich in die Unftalt guruck gu fehren.

B. Oberzuchtmeister.

I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Der Dberguchtmeifter ift nur ber Berwaltung untergeordnet, hat aber aufferbem alle Pflichten eines Buchtmeifters zu erfüllen, und zugleich barüber zu machen, daß die Buchtmeifter und die Bachtpoften ihre Schuldigfeit thun.

Bu diefem Ende muß er jeden Tag mehr= mals bald unbemerkt bie Gale, in benen Straflinge verwahrt werden, beobachten, bald biefelben besuchen, jede Woche einigemale die aufferhalb ber Unftalt arbeitenden Straflinge und bie Racht= mache vifitiren, auch barüber machen, bag bie Waffen ber Buchtmeifter ftete in bienftfahigem Stande find.

S. 2.

Ihm wird besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu forgen, daß in allen Theilen bes haufes Sicherheit, Reinlichfeit und Ordnung erhalten werben, und bas Gigenthum ber Unftalt gegen Berichlenderung, Beruntrenung und Diebstahl gefichert fen; Gitter, Schlöffer, Riegel, Thuren, Feuerstellen muß er häufig untersuchen, barauf feben, daß täglich alle Raume bes Saufes gereinigt und gelüftet, bag fie mahrend ber marmern Jahrezeit alle Woche und mahrend bes Winters, fo oft bie Witterung es erlaubt, aufgemaschen, bie Betten öfters abgeschlagen, bie Bettgerathe gefonnt, beren Fullungen erneuert, bie Decken gewalft werben, daß fich nirgends Ungeziefer einnifte, daß bas Gebanbe, und befonbers bas Dachwerf in gutem Stande fen, bas Puten der Defen und Ramine rechtzeitig erfolge, und die Feuerlöschgerathe in complettem und brauch: barem Stande bleiben. Den Sausschängern hat er daher täglich ihre Verrichtungen anzuweisen.

S. 3.

Wenn ein Buchtmeifter bas bestimmte Zeichen gibt, um ben Dberguchtmeifter herbeigurufen, fo muß er bemfelben auf ber Stelle Folge leiften, in fo fern er nicht einen andern Buchtmeifter hinbeorbern fann.

Bedarf ber Buchtmeister nur auf furze Beit Ablofung, fo muß ber Dberguchtmeifter feine Stelle vertreten.

S. 4.

Dem Dberguchtmeister liegt ob, Straflinge, 9*

20

bie por einen Beamten geforbert werben, bemfelben vorzuführen.

II. Besondere Bestimmungen.

S. 5.

Einlieferung ber Straflinge.

Reu eingelieferte Straflinge führt ber Dberauchtmeifter bem Borftand ber Strafanstalt vor, und läft folche fobann baben, fo weit nothig, ihnen bas Saar fcneiben und ben Bart fcheeren, gibt ihnen die Sausfleidung, und weist ihnen ihren Arbeitsfaal und ihre Schlafftelle an. Ihre Freiheitstleiber nimmt er in Empfang, und forgt, wenn fie nicht veräuffert werben muffen, für ihre qute Bermahrung bis gur Entlaffung bes Straflings.

Abtheilung ber Straflinge. Er wacht barüber, bag unter ben Straflingen bie Abtheilung in Rorreftionare, jugenbliche Berbrecher, erstmals Bestrafte, und rückfällige Züchtlinge forgfältig erhalten werbe.

> S. 7. Befchäftigung. Er hat täglich bie Bahl ber beschäftigten

Sträflinge, die Art ihrer Beschäftigung und ihre Bertheilung in die Arbeitsfale, fo wie die Bahl ber franken und fonst nicht beschäftigten Straflinge zu fontroliren.

S. S.

Berfoftigung.

Beim Austheilen ber Speisen ift er täglich in ber Ruche, und macht barüber, bag nur guts gefochte Speifen in gehörigem Maaße abgegeben Er nimmt bas Brod in Empfang und gibt bem Affordanten Bescheinigung, macht aber barüber, bag berfelbe volles Gewicht und gute Qualität liefere. Jeden Tag gibt er jedem Straflinge feine Brobration ab.

Wenn ber Roftgeber ober ber Brodlieferant ihre Berbindlichkeiten nicht erfüllen, ift bieß aus genblicflich ber Bermaltung anzuzeigen.

S. 9.

Rleibung und Bettung.

Er hat Rleiber und Bettgerathe ber Straflinge in Bermahr, und forgt für beren Bezeiche nung mit fortlaufenden Rummern und ber Beit, wo das Stuck in Gebrauch genommen wird, fo wie für gute Erhaltung, Musbefferung und recht= zeitige Reinigung.

Er gibt ben Straflingen:

1) jede Woche ein Bemb, ein Paar Strumpfe ober Goden, ein Taschentuch und ein Sand: tuch,

- 2) alle Monate zwei Betttücher und im Winter ein Paar Unterhofen,
- 3) alle feche Wochen Ramifol, Sofen, Weste, und im Winter eine flanellene Unterjacte,
- 4) fo oft es nothig ift, Schuhe und einen Ramm.

6. 10. Bewerbe-Betrieb.

Dem Oberguchtmeister kann die Aufsicht über ben Betrieb ber f. g. fleinen Gewerbe übertragen werden. Ift bieg ber Kall, fo hat er bas nothige Arbeitsmaterial von der Berwaltung in Empfang gu nehmen und bafür gu forgen :

- 1) daß nicht mehr Straflinge als nothig ift, dabei verwendet;
- 3) daß die Arbeiteftoffe fparfam und die Berathe forgfam behandelt;
- 3) daß beide gehörig verwahrt, und
- 4) gute Arbeiten gur rechten Beit geliefert merben.

S. 11. Lieferungen.

Dem Dberguchtmeister liegt ob, alle Liefe: rungen für die Unftalt in Gemeinschaft mit Ginem ber Beamten in Empfang zu nehmen, fie gewiffenhaft nach Maag und Beschaffenheit zu prufen, und Richts ale ben wirklichen Erfund zu bescheinigen.

S. 12.

Unvertraute Borräthe.

Werden ihm von der Verwaltung Vorräthe von geringerem Werthe, wie Seife, Afche, Schuhsschmiere, Besen, Wachholderbeeren, Nägel, Bausmaterialien zc. zur Verwahrung und Verwendung übergeben, so muß er mit benselben gewissenhaft und sparsam umgehen.

§. 13.

Doppelter Berfchluß.

Bei Abwesenheit Eines der beiden Verwalstungsbeamten wird ihm der zweite Magazinschlüffel übergeben. Er hat alsdann darüber zu wachen, baß aus den Magazinen Nichts entfremdet werde.

S. 14.

hausstrafen.

Er vollzieht die erkannten Hausstrafen, und muß daher die Arreste und sonstigen Strafrequisite in gutem Stand erhalten, so wie für Verpflegung und Beschäftigung der Bestraften nach Weisung der Verwaltung sorgen.

Sträflinge, die widerspenstig sind (S. 11 der Instruction für Zuchtmeister) kann er sofort in Urrest bringen, muß jedoch der Verwaltung augensblicklich davon Anzeige machen.

§. 15.

Schriftliche Arbeiten.

Außer dem Dienstbuche (S. 26) der Instruction für Zuchtmeister), in welches er insbesondere auch seine Bemerkungen über die Dienstführung der Zucht und Werkmeister einträgt, hat er folgende Listen zu führen:

- 1) Die Beschäftigungeliste, worin angegeben ift, wie viele Sträflinge und auf welche Weise sie beschäftigt sind (S. 7); diese Liste ist dem Borstande täglich vorzulegen;
- 2) bie Berpflegungelifte;
- 3) ben Krankenrapport, worin die Kranken benannt und zugleich ihre Verköstigungsweise angegeben ist;
- 4) ben Arrestantenrapport (S. 14);
- 5) Berwendungsbücher über die ihm übergebenen Borrathe (SS. 8—10 und 12).

Carleruhe, ben 12. Mai 1843.

Justiz = Ministerium.

vdt. Ummann.